

QUARTALSBERICHT

2. Quartal 2013

PROSPEKTAUFSICHT

Wien, 16.08.2013

Inhalt

1.	Executive Summary	3
2.	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
3.	Behördliche Tätigkeit	5
3.1	Billigungsverfahren	5
3.2	Emittentenkategorien	7
3.3	Endgültige Bedingungen gem § 7 Abs. 4 KMG	8
3.4	EWR-Notifikationen	9
3.4.1	Eingehende Notifikationen	10
3.4.2	Ausgehende Notifikationen	11
3.5	Werbe- und Prospektverstöße	12
	ANHANG	14
a.	Rechtliche Grundlagen Prospektaufsicht	14
b.	Billigungsverfahren	15
c.	Prüfmasstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens	16

1. EXECUTIVE SUMMARY

Die konjunkturellen Rahmenbedingungen haben sich entgegen dem tendenziell positiven Ausblick des 1. Quartals 2013 verschlechtert. Sowohl die EU-Kommission als auch der IWF sowie die österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitute haben ihre Konjunkturprognosen für das laufende Jahr nach unten revidiert.

Auf dem österreichischen Kapitalmarkt war das Billigungsaufkommen im 2. Quartal 2013 von einer rückläufigen Tendenz gekennzeichnet. Wurden im 2. Quartal 2012 noch 38 Prospekte gebilligt, so waren es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres lediglich 29 Prospekte. Die Ursachen dieses Rückgangs liegen zum einen in der zeitlichen Verschiebung von Billigungszeitpunkten in den Juli 2013 hinein sowie zum anderen in dem im 2. Quartal 2013 tendenziell rückläufigen Billigungsaufkommen im Wohnbaubankensektor. Für das 3. Quartal 2013 rechnet das Team Prospektaufsicht aufgrund dieser Verschiebungstendenz mit einer im Vergleich zum 3. Quartal 2012 steigenden Zahl von Prospektbilligungen.

Die Zahl der seitens der FMA gebilligten Nachträge belief sich im 2. Quartal 2013 auf elf, womit die Zahl der gebilligten Nachträge im Vergleich zum 2. Quartal 2012 nahezu unverändert blieb.

Im 2. Quartal 2013 kam es zu einer rund 45%igen Erhöhung der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen. Wurden im 2. Quartal 2012 148 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so kam es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres zu einer Erhöhung auf 215 hinterlegte Final Terms.

Im internationalen Kontext wurden im 2. Quartal 2013 insgesamt 183 Prospekte und 799 Nachträge an die FMA notifiziert. Hier war ebenso wie in Österreich bei den gebilligten Prospekten eine rückläufige Tendenz zu verzeichnen, es kam zu einem Rückgang um rund 20% während die Zahl der

notifizierten Nachträge im Vergleich zum 2. Quartal 2012 um rund 4,5% anstieg.

2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Perspektiven der Weltwirtschaft blieben in der ersten Hälfte des Jahres 2013 gedämpft. Die noch im 1. Quartal 2013 erhoffte Erholung der Weltwirtschaft verliert nach Einschätzung des IWF bereits wieder an Schwung. Dem jüngsten IWF-Weltwirtschaftsausblick vom Juli 2013 zufolge wird die Weltwirtschaft in diesem Jahr um 3,1% und 2014 um 3,8% wachsen.

Für den Euroraum ist davon auszugehen, dass die Wirtschaftsleistung heuer das zweite Jahr in Folge schrumpfen wird. So geht der IWF in seiner Juli-Prognose davon aus, dass die Rezession im Euroraum mit 0,6% im laufenden Jahr fast doppelt so hoch ausfallen wird wie bisher erwartet. Für 2014 erwartet der IWF für diese Wirtschaftsregion ein geringfügiges Wachstum von 0,9%.

Auch Österreich konnte sich der negativen konjunkturellen Entwicklung auf europäischer Ebene nicht entziehen, seit dem 2. Quartal 2012 stagnierte die österreichische Wirtschaftsleistung. Aufgrund der langsameren Erholungstendenzen im Euroraum nehmen sowohl Wifo als auch IHS die Prognosen für das Wachstum der österreichischen Wirtschaft im Jahr 2013 geringfügig zurück (Wifo +0,4%, IHS +0,6%). Für 2014 wird seitens des IHS weiterhin eine Wachstumsrate von 1,8% erwartet. Das Wifo rechnet mit einem Wirtschaftswachstum von 1,6% im kommenden Jahr.

Aufgrund einer Reihe von geld- und finanzpolitischen Maßnahmen seitens der EU/EZB (z.B. Einrichtung einer gemeinsamen Bankenaufsicht, Ankündigung von konditionalen Interventionen auf den Märkten für Staatsanleihen) als auch seitens der amerikanischen und japanischen Notenbanken, die eine Fortsetzung ihrer lockeren Geldpolitik in Aussicht gestellt haben, ist die Verunsicherung auf den Märkten geringer geworden. Die Finanzierungsbedingungen auf den internationalen Finanzmärkten haben sich im 1. Halbjahr 2013 verbessert. Allerdings ist das Vertrauen der Märkte weiterhin fragil und

innerhalb des Euroraums bleiben noch beträchtliche länderspezifische Unterschiede bestehen.

Diese nach wie vor instabile Lage zeigte sich insbesondere in der weltweiten Talfahrt der Aktienkurse Ende Juni 2013, welche durch Spekulationen über ein mögliches Ende des expansiven geldpolitischen Kurses der amerikanischen Notenbank, durch eine sinkende Wirtschaftsentwicklung in China sowie durch Gerüchte über Liquiditätsprobleme chinesischer Banken ausgelöst wurde.

3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

3.1 BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2013 wurden insgesamt 29 Prospektbilligungen von der FMA/Prospektaufsicht ausgesprochen. Des Weiteren wurden aufgrund von neuen Informationen über die Emittenten elf Nachträge veröffentlicht und gebilligt. Im zweiten Quartal 2013 wurde aufgrund des negativen Kapitalmarktumfeldes ein Prospektbilligungsverfahren eingestellt. Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

	2008	2009	2010	2011	2012		2013	
					Q1	Q2	Q1	Q2
Prospektbilligungen	42	100	100	104	20	38	37	29
Nachträge	15	44	48	65	8	12	9	11
Einstellungen	36	16	7	7	2	2	0	1

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen von Prospektverfahren jeweils für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni. Die Zahl der Prospektbilligungen ging von 38 im 2. Quartal 2012 um 23,7% auf 29 im 2. Quartal 2013 zurück. Die Ursachen dieses Rückgangs liegen zum einen in der zeitlichen Verschiebung von Billigungszeitpunkten in den Juli 2013 hinein sowie zum anderen in dem im 2. Quartal 2013 tendenziell rückläufigen Billigungsaufkommen im Wohnbaubankensektor.

Wenn man den Betrachtungshorizont jedoch weiter fasst und auch die Zahlen der jeweils ersten Quartale 2012 und 2013 einbezieht, so ist gesamthaft für das 1. Halbjahr 2013 ein Anstieg der gebilligten Prospekte von 58 auf 66 Prospekte erkennbar, was einer prozentualen Steigerung um 13,8% entspricht.

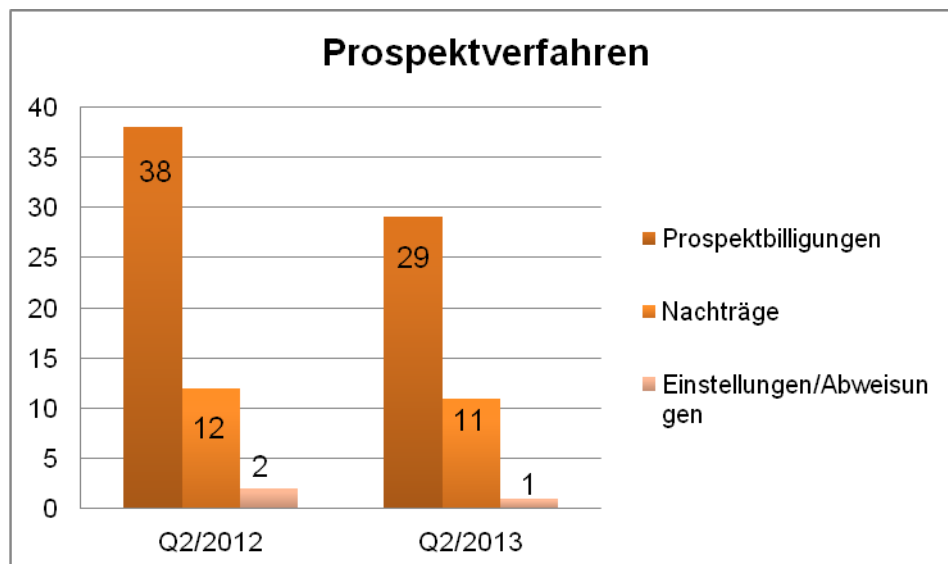


ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PROSPEKTE IM QUARTALSVERGLEICH Q2/2012 VERSUS Q2/2013

Im 2. Quartal 2013 wurde den Kapitalmarktteilnehmern mit der Billigung von 29 Prospekten die Begebung von Wertpapieren in einem maximalen Volumen von rund EUR 21,4 Mrd. ermöglicht. In dieser Summe nicht berücksichtigt sind zwölf Prospekte für Angebotsprogramme von Kreditinstituten (das sind mehr als die Hälfte der in diesem Zeitraum gebilligten Basisprospekte), die kein Emissionsvolumen enthalten sowie ein Prospekt für das öffentliche Angebot von Inhaberaktien, welche zur Gänze am Markt platziert werden konnten.

Die nachstehende Abbildung 2 stellt einen Vergleich der Nachtragsverfahren des 2. Quartals 2012 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2013 dar.

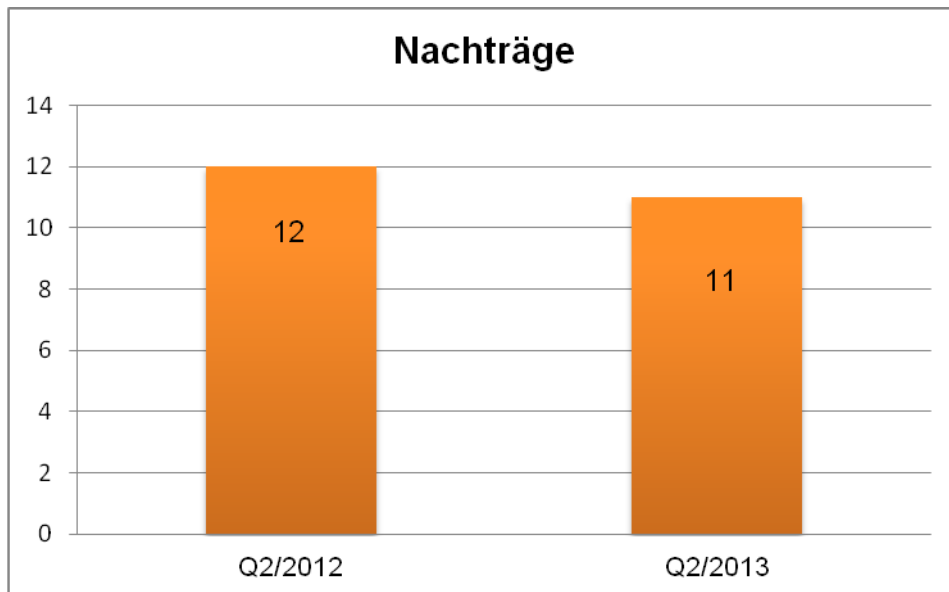


ABBILDUNG 2: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR NACHTRÄGE IM QUARTALSVERGLEICH Q2/2012 VERSUS Q2/2013

3.2 EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren der einzelnen Emittentenkategorien jeweils für das 2. Quartal 2012 bzw. 2013. In Tabelle 2 werden zusätzlich die historischen Daten seit Jahresbeginn 2008 sowie für das laufende und vergangene Jahr Daten für die jeweils ersten beiden Quartale dargestellt.

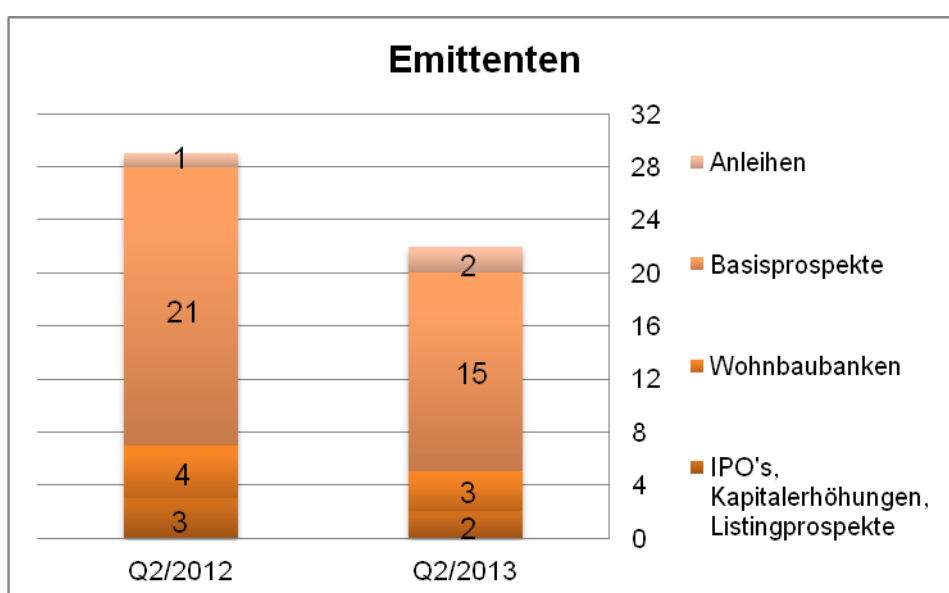


ABBILDUNG 3: EMITTENTENKATEGORIEN Q2/2012 VERSUS Q2/2013

	2008	2009	2010	2011	2012		2013	
					Q1	Q2	Q1	Q2
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte	7	5	7	9	1	3	1	2
Wohnbaubanken	2	6	6	6	2	4	5	3
Basisprospekte	26	26	21	25	5	21	2	15
Anleihen	6	8	7	2	2	1	0	2

TABELLE 2: EMITTENTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im 2. Quartal 2013 wurden Prospekte von 22 Emittenten gebilligt, was im Vergleich zum 2. Quartal 2012 einen Rückgang um rund 24% bedeutet. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass sich vergleichsweise wenige Emittenten dazu entschieden haben, derzeit keinen Basisprospekt billigen zu lassen. Vielmehr ist eine zeitliche Verschiebung der Billigungstermine in das 3. Quartal 2013 zu beobachten, die in erster Linie auf die - aus den Vorgaben der im Jahr 2012 in Kraft getretenen Novelle zur Prospektverordnung resultierenden - aufwendigeren Prospektbilligungsverfahren zurückzuführen ist. In den übrigen Emittentenkategorien ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen.

3.3 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gem § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 4 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten hinterlegte Zahl von Endgültigen Bedingungen in den Zeiträumen Q2/2012 sowie Q2/2013 wieder.

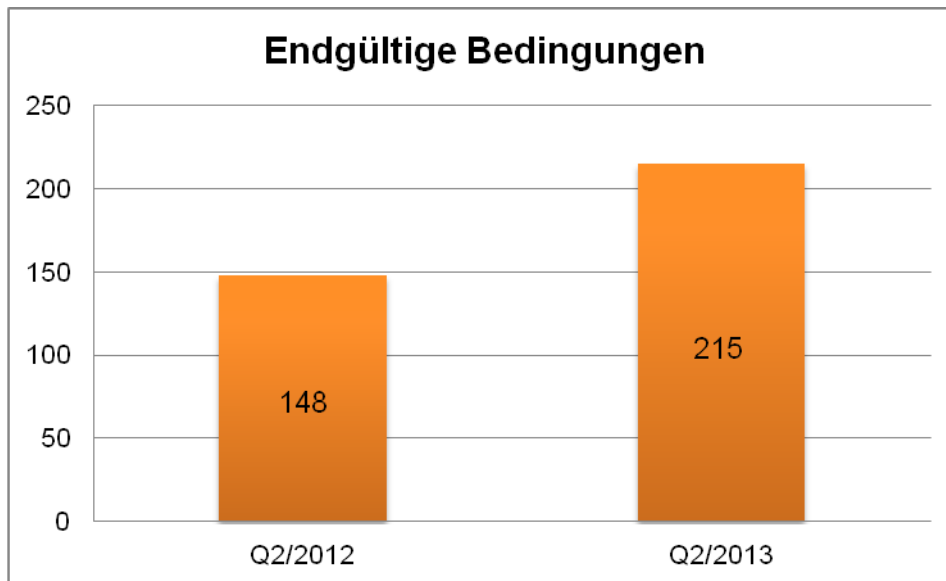


ABBILDUNG 4: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q2/2012 VERSUS Q2/2013

	2008	2009	2010	2011	2012		2013	
					Q1	Q2	Q1	Q2
Endgültige Bedingungen	953	697	654	534	149	148	272	215

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im zweiten Quartal 2013 war – verglichen mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres – ein signifikanter Anstieg der Anzahl an Hinterlegungen von Final Terms zu verzeichnen. Wurden im zweiten Quartal 2012 148 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so waren es im Zeitraum 01.04.2013 bis 30.06.2013 215 hinterlegte Final Terms, was einer Steigerung um rund 45% entspricht.

3.4 EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedsstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates. Dabei ist da-

rauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

3.4.1 EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 5 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, und England, eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum zweites Quartal 2012 versus zweites Quartal 2013.

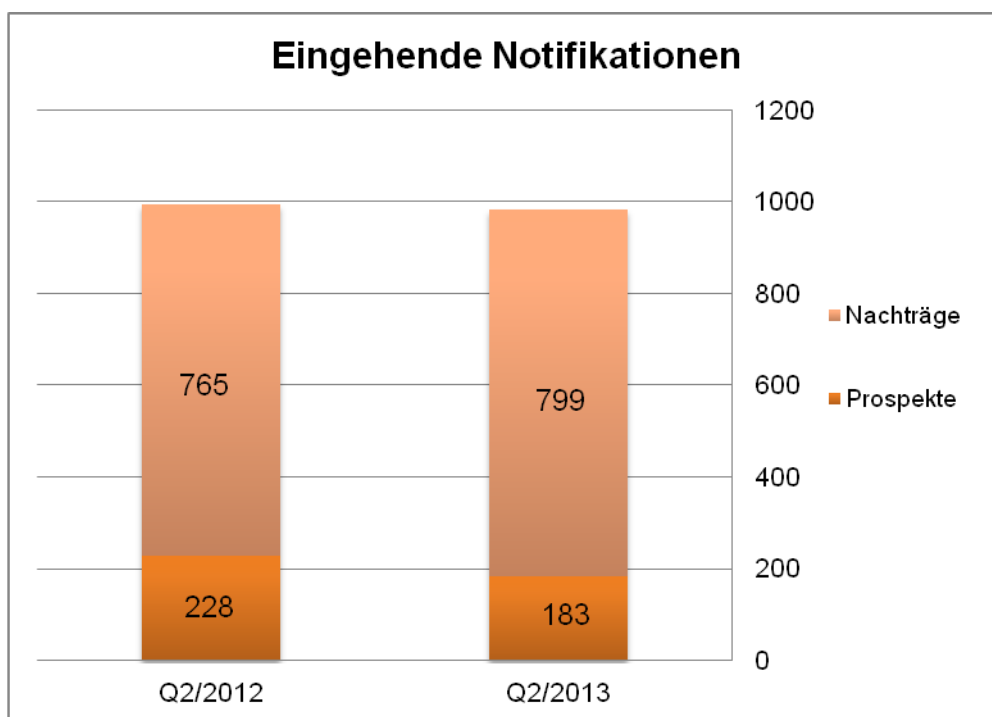


ABBILDUNG 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q2/2012 VERSUS Q2/2013

	2008	2009	2010	2011	2012		2013	
					Q1	Q2	Q1	Q2
Prospekte	345	311	377	386	84	228	55	183
Nachträge	1.439	1.468	1.789	2.482	519	765	546	799

TABELLE 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im internationalen Kontext wurden im 2. Quartal 2013 insgesamt 183 Prospekte und 799 Nachträge an die FMA notifiziert. Hier kam es bei den gebilligten Prospekten zu einem Rückgang um rund 20% während die Zahl der notifizierten Nachträge im Vergleich zum 1. Quartal 2012 um rund 4,5% anstieg.

Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der zuständigen Behörde des Großherzogtums Luxemburg sowie der in Deutschland zuständigen Behörde übermittelt.

3.4.2 AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierten Prospekte und Nachträge.

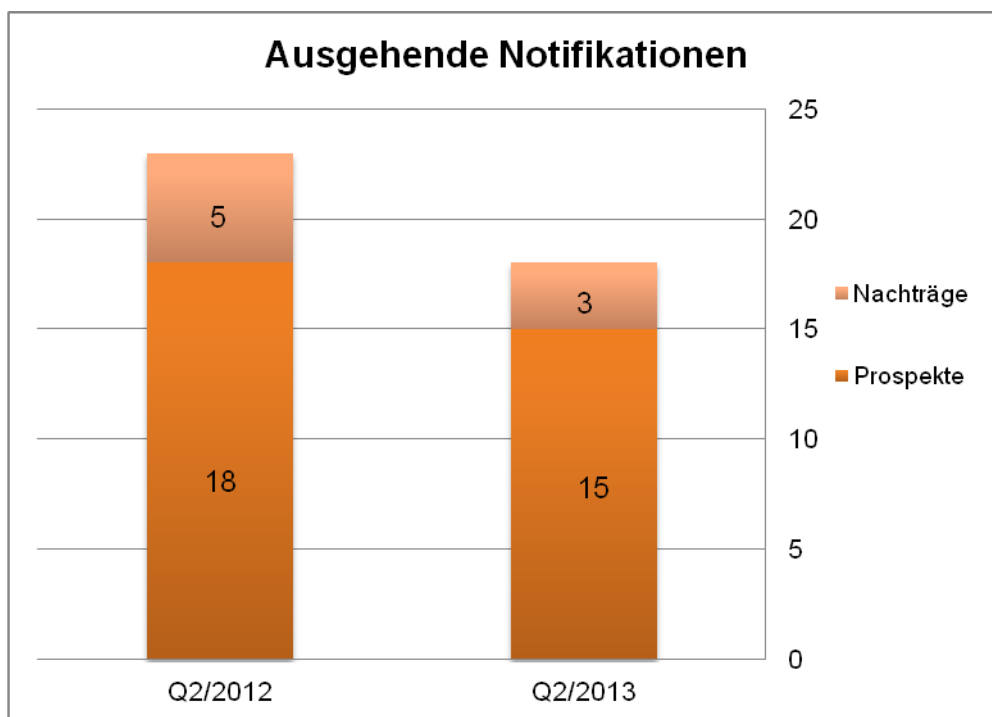


ABBILDUNG 6: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q2/2012 VERSUS Q2/2013

Ein Vergleich der Zahlen des zweiten Quartals 2013 mit jenen des zweiten Quartals 2012 weist hinsichtlich des Anteils der notifizierten Prospekte an der Gesamtzahl der gebilligten Prospekte eine gleichbleibende Tendenz auf. So wurden im zweiten Quartal 2013 ebenso wie im Vergleichszeitraum des Vorjahres rund 50% der von der FMA gebilligten Prospekte an Schwesterbehörden

den notifiziert. Die Zahl der notifizierten Nachträge hat sich im Quartalsvergleich auf niedrigem Niveau nahezu halbiert.

	2008	2009	2010	2011	2012		2013	
					Q1	Q2	Q1	Q2
Prospekte	61	40	33	30	3	18	2	15
Nachträge	34	47	49	33	6	5	3	3

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

3.5 WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapitalmarktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Ebenso wurden Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG untersucht. Hier wurden unter anderem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält – im Unterschied zu Werbeunterlagen – auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt und wie sie diese erhalten können. Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen.

Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen, lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß viele Anleger

gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle 6 gibt Auskunft über die im jeweils zweiten Quartal 2012 sowie 2013 durch die FMA abgeschlossenen Verfahren wegen vermunteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	2012		2013	
	Q1	Q2	Q1	Q2
KMG Verwaltungsstrafen gesamt	9	3	3	2
Anzeige an StA	4	0	0	1

TABELLE 6: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN JEWEILS ZUM QUARTALSENDE

ANHANG

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospekttrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idgF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Prospektaufsicht ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in

Punkt C. „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),

- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, die die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter www.fma.gv.at).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (wie z.B. der Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpa-

pierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter www.fma.gv.at abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz, im Falle von Gesetzesverstößen vorzugehen.

C. PRÜFMASSSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGSVERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit –

zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben umfasst (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

VOLLSTÄNDIGKEIT

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die FMA ist hier zur weiteren Überprüfung verpflichtet, wenn sich konkrete Anhaltspunkte aus dem Prospekt ergeben, die eine weitere Nachforschung erfordern.

VERSTÄNDLICHKEIT

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.